



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter Juni 2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

im Newsletter für den Monat Juni finden Sie neben Nachrichten in eigener Sache und einer Veranstaltungsempfehlung natürlich auch wieder einen Überblick über aktuelle Entscheidungen, zum Beispiel zu den immer praxisrelevanten Regelungen zum Verlustabzug bei Körperschaften nach § 8c KStG und § 8d KStG.

Viel Spaß bei der Lektüre.

Zur Anwendung des Verlustabzugsverbots nach § 8c Abs. 1 KStG bei unterjährigem Wechsel der Gesellschafter und Anwendung des § 8d KStG bei mehrstufiger Organschaft

Der 6. Senat hatte über die Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG und § 8d KStG i. V. m. § 10a GewStG bei einem unterjährigem Gesellschafterwechsel im Fall einer mehrstufigen körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zu entscheiden.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin weiterer Kapitalgesellschaften, die in einer mehrstufigen Organschaftsstruktur verbunden waren. Die beteiligten Kapitalgesellschaften waren dabei zum Teil sowohl Organträger als auch Organgesellschaft. Im Streitjahr 2017 wurden sämtliche Anteile an der ausländischen Muttergesellschaft der obersten deutschen Organträgerin an einen konzernfremden Erwerber veräußert. Dies stellte unstreitig einen schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c Abs. 1 KStG dar.

Das beklagte Finanzamt wandte die Verlustabzugsbeschränkung in der Weise an, dass es die bis zum Zeitpunkt des schädlichen Erwerbs angefallenen Verluste der Organgesellschaften zeitanteilig kürzte, bevor diese dem Organträger zugerechnet wurden. Die Klägerin argumentierte dagegen, dass bei unterjährigem Beteiligungswechsel eine vertikale Ergebnissaldierung der Ergebnisse im Organkreis oder eine Zwischenkonsolidierung vorzunehmen sei. Zudem machte sie die Anwendung des § 8d KStG (fortführungsgebundener Verlustvortrag) geltend. Das Finanzamt war dagegen unter Verweis auf das BFM-Schreiben vom 28.11.2017 (Rz. 37) der Ansicht, dass eine unterjährige Ergebniskonsolidierung ausscheide.

Der 6. Senat gab der Klage mit Urteil vom 9. Dezember 2024 (6 K 1772/20 K,G,F) teilweise statt. Das Gericht entschied, dass die unterjährigen Verluste bis zum schädlichen Erwerb bei der Anwendung des § 8c KStG (i. V. m. § 10a GewStG) zu berücksichtigen seien. Die Verluste, die unter der alten Kontrolle und alten wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft entstanden seien, müssten aus dem Verlustverfall ausgeklammert werden. Eine getrennte Anwendung der

Verlustabzugsbeschränkung auf jeder Ebene der Organschaft widerspreche dem Zweck der Norm.

Die Anwendung des § 8d KStG auf die Verluste aus vororganschaftlicher Zeit lehnte der Senat jedoch ab. Zum einen scheitere dies daran, dass die betroffenen Organgesellschaften gleichzeitig Organträger gewesen seien (§ 8d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG). Zum anderen lägen durch die Organträger Eigenschaft mehrere Geschäftsbetriebe und damit nicht ausschließlich derselbe Geschäftsbetrieb, wie es § 8d Abs. 1 Satz 1 KStG erfordere, vor.

Die Revision, die der Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hatte, wurde eingelegt (Az. beim BFH: I R 11/25).

[Zum Volltext](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Abgabenordnung

Zinsfestsetzung zur Einkommensteuer sowie Zinsen auf die Erstattungszinsen zur Einkommensteuer - Keine Verfassungswidrigkeit des § 238 Abs. 1a AO n. F. im Hinblick auf die Anwendung auf Erstattungszinsen ([3 K 1094/23 AO](#))

Prüfungsanfrage - Ein ausschließlich steuermindernde Tatsachen betreffendes Vorlageersuchen stellt keinen Verwaltungsakt dar ([11 K 1106/23 AO](#))

Körperschaftsteuer

Zur Annahme einer verdeckten Einlage bei Verzicht eines Gesellschafters auf seine Pensionszusage ([6 K 343/21 K,G,F](#))

Verbrauchssteuern

Vorabentscheidungsverfahren (Branntweinsteuer) - EuGH-Vorlagebeschluss zu der Frage, ob die Artikel 7 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, 20 Absatz 2 und 30 der Richtlinie 2008/118 dergestalt auszulegen sind, dass sie im Einzelfall der Anwendung einer einzelstaatlichen Vorschrift wie der des § 26 Absatz 7 Satz 1 BrStV entgegenstehen ([4 K 1673/24 VBr](#))

75-jähriges Bestehen der Hochschule für Finanzen NRW

Gern weisen wir auf die Festschrift zum 75-jährigen Bestehen der Hochschule für Finanzen NRW hin, an der u. a. Kolleginnen und Kollegen des Finanzgerichts Düsseldorf mitgewirkt haben. Eingeleitet wird das Werk mit einem Grußwort u. a. des Präsidenten des Finanzgerichts Dr. Klaus J. Wagner. Die Festschrift wird außerdem bereichert von Fachbeiträgen durch die Vizepräsidentin Dr. Nadya Bozza-Splitt, sowie unseren Kollegen Dr. Oliver Rode sowie Prof. Dr. Drüen, darüber hinaus auch von ehemaligen Kollegen unseres Finanzgerichts, Richtern am Bundesfinanzhof Dr. Peter Brandis, Dr. Christian Graw und Prof. Dr. Matthias Loose. Viele Mitglieder unseres Richterkollegiums begannen ihre Karriere einst selber in Nordkirchen.



Der Festakt zum Jubiläum fand am 23. Mai 2025 im Schloss von Nordkirchen statt, an dem der Präsident und die Vizepräsidentin ebenfalls teilnahmen. Dort wurde die Festschrift offiziell von Prof. Dr. Lars Micker der Öffentlichkeit übergeben.



Dr. Klaus J. Wagner, Dr. Nadya Bozza-Splitt, Prof. Dr. Lars Micker

Kooperationsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf mit dem taxcellence club e.V.

Am 8. Juli 2025 richtet der taxcellence club e.V. in Zusammenarbeit mit dem Finanzgericht Düsseldorf einen Abend ganz im Zeichen des finanzgerichtlichen Verfahrens aus. Gemeinsam mit den Referenten Dr. Ulrike Hoffsummer (Richterin am Finanzgericht Düsseldorf) und Dr. Christian Graw (Richter am Bundesfinanzhof) können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer praxisnah diskutieren über:

- den Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens
- den Sinn und Zeitpunkt der Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes
- die Voraussetzungen für eine Revision zum Bundesfinanzhof
- die Möglichkeit eines Erörterungstermins vor der mündlichen Verhandlung

 Agenda:

17:30 Uhr – Eintreffen
18:00 Uhr – Vortrag und
Diskussion
19:30 Uhr – Networking & Get-
together

 Ort:

Heinrich-Heine-Universität
Haus der Universität
Shadowplatz 14,
40212 Düsseldorf

Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie hier:

[**Zur Anmeldung**](#)

24. taxcellence club am 8. Juli 2025

Das finanzgerichtliche Verfahren

In eigener Sache

Wir freuen uns, dass unsere Kollegin Elke Dörmann zur Regierungsoberinspektorin ernannt worden ist. Sie ist bei uns im Gericht im Bereich des gehobenen Dienstes u. a. für Streitwertfestsetzungen zuständig und im Pressedezernat tätig. Herzlichen Glückwunsch zur Beförderung!



v.l.n.r.: Anja Heister, Elke Dörmann, Dr. Klaus J. Wagner, Dr. Oliver Schilling

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de